

bild der alten Cäsaren herzustellen, die dem unmittelbar vor der Kaiserkrönung stehenden Princeps ebenso zur Ehre gereichte wie ihnen selbst zum Vorteil. Man wird ihnen Bewunderung nicht versagen können: In ihrer Art ist die Habita ein diplomatisches Kunstwerk. Als Krönung dürfen wir den demonstrativen Akt ansehen, das neue Gesetz durch einen Insertionsbefehl dem Codex Justinianus einzufügen, dadurch ostentativ die Verknüpfung der Gesetzgebung Barbarossas mit der Justinians zu signalisieren und die unmittelbare Kontinuität zu unterstreichen.

Zunächst fallen die präzisen termini technici des römischen Rechts ins Auge. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Glossatoren unter dem Begriff der *iniuria*, vor der die fahrenden Scholaren und die Professoren in Schutz genommen wurden, alle in den Quellen des römischen Rechts erfaßten Möglichkeiten subsumiert wissen wollten¹¹³). Die *corporales iniuriae*, die die armen Scholaren oft ohne Grund ertragen mußten, werden zudem ausdrücklich erwähnt. Was für eine Bedeutung dieser Bestimmung beigemessen wurde, kann man aus der nochmaligen Betonung ersehen, niemand solle sich in Zukunft erdreisten, den Scholaren *aliquam iniuriam* zuzufügen. Im Hinblick auf die unmittelbar nachfolgende Bestimmung mag darauf hingewiesen werden, daß *iniuria autem committitur, ... si ... cuius bona quasi debitoris possessa fuerint ab eo, qui intellegebat nihil eum sibi debere*¹¹⁴). Es zeugt von kluger Sachlichkeit, daß der Rahmenbegriff ohne einschränkende Präzisierung und Festlegung gebraucht wurde. Damit war für sämtliche Eventualitäten auch für die Zukunft vorgesorgt. Die Doktoren ließen Barbarossa ferner durch die *lex generalis* verfügen, daß in Zukunft niemand wagen solle, den Scholaren wegen des *debitum* bzw. *delictum* — wir kommen darauf zurück¹¹⁵) — eines Landsmannes *aliquod damnum*, irgendeinen Schaden im Sinne einer Vermögensverletzung, anzutun. Die den Anschauungen der Zeit durchaus entsprechende, mit dem römischen Recht freilich unvereinbare Gepflogenheit der Repressalien wird verächtlich als *perversa consuetudo* qualifiziert.

Die Rechtsgelehrten vergaßen auch nicht, die Poen entsprechend zu bemessen, streng nach den Vorschriften des von ihnen gelehrtten römischen Rechts. Die *restitutio in quadruplum*, die als Strafe für die Verletzer dieser *sacra lex* und — für den Fall, daß sie die Verfolgung dieser Ange-

¹¹³) Vgl. die einschlägigen Titel „de iniuriis“ in Cod. 9.35, Inst. 4.4. und Dig. 47.10.

¹¹⁴) Inst. 4.4.1.

¹¹⁵) Vgl. den Exkurs unten S. 163f.